

Allgemeine Bestimmungen

Die Fischerei ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Waidgerechtigkeit, unter Einhaltung der in dieser Fischereiordnung festgelegten Bedingungen sowie unter Beachtung der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 und der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung auszuüben.

Mit der Übernahme der Fischereilizenz und der Fischereiordnung verpflichtet sich der Inhaber ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen bedingungslos einzuhalten. Dies gilt auch für vorübergehende oder dauernde Änderungen der Fischereiordnung, die während der Dauer der Angelberechtigung durch den Fischereiausübungsberechtigten bekanntgegeben werden.

Den Anweisungen der Aufseher ist unverzüglich Folge zu leisten, des Weiteren sind sie verpflichtet bei Verstößen die Lizenz zu entziehen und eine polizeiliche Anzeige zu erstatten. Bei Entzug der Fischereilizenz besteht kein, wie immer gearteter; Anspruch auf Rückvergütung!

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, Verstöße gegen diese Fischereiordnung den Aufsehern zu melden.

Die Aufseher sind beeidete Wachen und dadurch berechtigt Kfz, Rucksäcke und sonstige Behältnisse auf Verdacht zu kontrollieren.

Jeder Lizenznehmer hat sich mit den Reviergrenzen vertraut zu machen.